

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 142/16 B

L 2 R 267/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 R 239/14 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. April 2016 - L 2 R
267/15 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 12.4.2016 hat das LSG Niedersachsen-Bremen in dem Verfahren L 2 R 267/15 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ab Juni 2007 verneint, weil er bis zur letztmaligen Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (sog 3/5-Belegung) am 31.7.2007 noch nicht erwerbsgemindert gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er einen Verfahrensmangel (1.) sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (2.) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist jedoch nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil bzw der Beschluss von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung (Urteil oder gleichstehender Beschluss) besteht.
- 7 Der Kläger rügt, das LSG habe seinen Sachvortrag in den Schriftsätzen vom 17.9. und 20.10.2015 zum Vorhandensein weiterer Pflichtbeitragszeiten unberücksichtigt gelassen. Damit macht er einen Gehörverstoß (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) in Form der sog Erwägensrüge (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) geltend. Dabei gilt indes die tatsächliche Vermutung, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten und den Akteninhalt zur Kenntnis genommen und erwogen hat, zumal es nach Art 103 Abs 1 GG nicht verpflichtet ist, auf jeden Gesichtspunkt einzugehen, der im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden ist (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16;



BVerfGE 96, 205, 217). Deshalb muss die Beschwerdebegründung "besondere Umstände" des Einzelfalls aufzeigen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden kann (*vgl BVerfGE 28, 378, 384 f; 47, 182, 187 f; 54, 86, 91 f*). Besondere Umstände liegen etwa vor, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Beteiligtenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, obwohl das Vorbringen nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts erheblich und nicht offensichtlich unsubstantiiert war (*vgl BVerfGE 47, 182, 187; 86, 133, 146; BVerfG Kammerbeschlüsse vom 29.10.2009 - 1 BvR 1729/09 - NZS 2010, 497, 498, RdNr 12 und vom 30.6.1994 - 1 BvR 2112/93 - NJW 1994, 2683 mwN*). Der Kläger gibt jedoch weder den verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) noch die hierauf beruhenden Entscheidungsgründe des LSG wieder, sodass der Senat nicht prüfen kann, ob und inwiefern die angeblich ignorierten tatsächlichen Ausführungen und rechtlichen Argumente - auf der Basis der Rechtsauffassung des LSG - für das Verfahren entscheidungserheblich und für die Falllösung zentral bedeutsam waren. Im Übrigen gewährleistet der Anspruch auf rechtliches Gehör nur, dass der Kläger "gehört", nicht jedoch "erhört" wird (*BSG Beschlüsse vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - BeckRS 2011, 73125; vgl auch BVerfG Kammerbeschlüsse vom 29.10.2009, aaO, RdNr 17 und vom 8.4.2014 - 1 BvR 2933/13 - NZS 2014, 539 RdNr 13 mwN*). Art 103 Abs 1 GG verpflichtet die Gerichte nicht, dem Sachvortrag und den Rechtsansichten eines Beteiligten zu folgen (*BVerfG Kammerbeschlüsse vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07 ua - BVerfGK 14, 238 und vom 29.10.2009, aaO; BSG Beschluss vom 24.8.2011 - B 6 KA 3/11 C - Juris RdNr 9*). Überdies verschweigt die Beschwerdebegründung, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem angeblich übergangenen Sachvortrag beruhen kann, obwohl sie selbst einräumt, es komme "darauf nicht mehr an", ob "der Kläger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in dem Zeitraum nach Juli 2007 nicht mehr erfüllt".

- 8 Soweit der Kläger überdies rügt, das LSG habe den "Gegenstand des Rechtsstreits" (Streitgegenstand) verkannt, versäumt er bereits, den von seinem Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz zuletzt formulierten Sachantrag (*vgl § 123 SGG*) wiederzugeben. Wenn er in diesem Zusammenhang schließlich meint, schon aus Rechtsgründen (*§ 138 Abs 3 ZPO analog?*) habe das Berufungsgericht "nicht mehr darüber zu entscheiden" gehabt, "ob die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung am 31.7.2007 vorlagen oder nicht", wendet er sich im Kern gegen die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*stRspr, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 2. Sofern darüber hinaus die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird, fehlen dazu jegliche Darlegungen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)